

II- 11122 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1993 09 05
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/92-IA10/93

5137 IAB

1993 -09- 08

zu 5084 IJ

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Ing. Erich
Schwärzler und Kollegen, Nr. 5084/J vom
7. Juli 1993 betreffend Entbürokratisierung
der österreichischen Milchwirtschaft

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Schwärzler und Kollegen vom 7. Juli 1993, Nr. 5084/J, betreffend Entbürokratisierung der österreichischen Milchwirtschaft, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich ist anzumerken, daß der Vollzug im Bereich der Richtmengenregelung relativ aufwendig ist, da zahlreiche gesetzliche Ausnahmen mit unterschiedlichen Kriterien und Bedingungen vom Grundsatz der Hofbindung bestehen (z.B.: Quoten-Leasing).

- 2 -

Ein Bürokratieabbau wäre etwa durch Vereinfachung der gesetzlichen Vorgaben möglich. Da die AMA, die mit 1. Juli 1993 an die Stelle des Milchwirtschaftsfonds getreten ist und sämtliche Agenden des Milchwirtschaftsfonds übernommen hat, in diesem Zusammenhang ausführendes Organ ist, hat sie bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf einen sachgerechten Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

Zu Frage 3:

Mehrfach wurden bereits seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft verschiedene Vorschläge bezüglich einer Vereinfachung der Verwaltung der Milchwirtschaft an den Gesetzgeber herangetragen und von diesem umgesetzt. Maßgebliche Resultate sind z.B. die Umstellung des seinerzeitigen betriebsindividuellen Ausgleichs- und Zuschußsystems auf das nunmehr pauschalierte System. Hinsichtlich des Richtmengensystems wurde die Idee einer Vereinfachung der Berechnungsbasis der freiwilligen Lieferrücknahme ventiliert, welche allerdings bislang politisch noch nicht realisiert wurde.

Angesichts der gegebenen Komplexität des Quotensystems in der EG ist das österreichische System hinsichtlich des erforderlichen bürokratischen Aufwands im Vergleich einfach und kostengünstig. Da hinsichtlich der Vereinfachung der Vielzahl von verschiedenen Übertragungsmöglichkeiten von Einzelrichtmengen kein politischer Konsens von Seiten des Gesetzgebers gefunden wurde und diese Regelungen wiederum an verschiedene nachzuweisende Voraussetzungen gebunden sind, kann bis zu einem effektiven Konsens über den Entfall verschiedener Übertragungsmöglichkeiten kaum eine effektive Reduktion des bisherigen Verwaltungsaufwands bewirkt werden.

- 3 -

Zu den Fragen 4, 5, 6 und 9:

Bürokratische Erleichterungen im Bereich der Richtmengenverwaltung wären etwa durch eine Einschränkung der Ausnahmen der Hofbindung der Einzelrichtmengen und somit der verschiedenen Übertragungsarten bzw. durch eine Vereinfachung der kasuistischen Bestimmungen in Bezug auf die freiwillige Lieferrücknahme möglich. Wie schon oben erwähnt, wären hierfür vom Gesetzgeber die Vorgaben zu ändern. Die Anzahl der Formulare spiegelt die gesetzliche Vielfalt der Ausnahmeregelungen wider, wobei zu berücksichtigen ist, daß bereits mehrere gesetzliche Ausnahmeregelungen formularmäßig zusammengefaßt wurden.

Zu Frage 7:

Die Umstellung der Verrechnung des Allgemeinen Absatzförderungsbeitrages, des Zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages sowie der Lieferverzichtsprämie vom Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr ist nur in Verbindung mit einer Umstellung der Einzelrichtmengenverwaltung auf das Kalenderjahr möglich. Schon im Hinblick auf die angestrebte EG-Mitgliedschaft Österreichs und dem in der EG unterschiedlichen Wirtschaftsjahreszeitraum (1. April bis 31. März) wurde bisher von einer verwaltungsaufwendigen Umstellung auf das Kalenderjahr abgesehen.

Zu Frage 8:

Ab dem Wegfall des Transportausgleiches mit 1.1.1994 sind keine Meldungen und Statistiken über die Transportkosten im Bereich der Milcherfassung an die Agrarmarkt Austria zu senden. Die letzte Meldung im Frühjahr 1994 wird das Kalenderjahr 1993 betreffen.

- 4 -

Zu Frage 10:

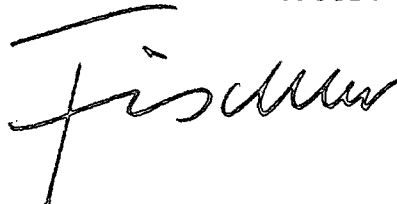
Eine Gesamtabrechnung auf Gegenseitigkeit kann derzeit von der Agrarmarkt Austria nicht durchgeführt werden, da einerseits das Buchhaltungssystem auf getrennte Kreise mit direkt zugeordneten Bankkonten aufgebaut ist, und andererseits eine Gegenverrechnung von diversen Beiträgen und Beträgen an verschiedene Adressaten (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Bundesministerium für Finanzen, Kammern usw.) abrechnungstechnisch äußerst kompliziert ist (Zuordnung von Zinserträgen, Vorschreibungen von Verzugszinsen, verschiedene Fälligkeiten usw.). Angesichts der Unübersichtlichkeit und voraussichtlich wesentlichen Erhöhung der Gefahr von Fehlerquellen kann dieser Vorschlag seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nicht gutgeheißen werden.

Zu Frage 11:

Da gemäß § 71 Abs. 3 MOG für Almmilch und Erzeugnisse aus Milch, die aus Almmilch hergestellt werden, kein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag zu entrichten ist und diese Befreiung an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen gebunden ist, wird durch das bestehende Meldesystem eine Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen - insbesondere der Einhaltung der Alpungsperiode - ermöglicht. Bei Fortbestand der bisherigen gesetzlichen Voraussetzungen sind daher die bestehenden Meldepflichten unverzichtbar.

Beilage

Der Bundesminister:



II-10478
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BEILAGE

Nr. 5084 N

1993 -07- 07

ANFRAGE

der Abgeordneten Schwärzler
und Kollegen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Entbürokratisierung der österreichischen Milchwirt-
schaft

In den letzten Jahren hat der Verwaltungsaufwand in der österrei-
chischen Milchwirtschaft zum Leidwesen der betroffenen Bauern be-
trächtlich zugenommen. Aufgrund des zunehmenden Regelungsbedarfs
wurde das MOG mehrmals novelliert. Dies hat die allgemeine Ver-
ständlichkeit und praktische Umsetzbarkeit des Gesetzes weiter
eingeschränkt. Vor allem im Bereich der Richtmengenverwaltung ist
der bürokratische Aufwand sachlich nicht mehr gerechtfertigt. So
kommen alleine für die Übertragung von Richtmengen 23 verschiedene
Formulare in Betracht.

Die Eingliederung der Verwaltung der Milchwirtschaft in die AMA
sollte den Anstoß dazu geben, legistische und verwaltungstechni-
sche Vereinfachungen durchzuführen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesmini-
ster für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

Anfrage

- 1) Wird durch die Installierung der AMA ein Bürokratieabbau in
der Verwaltung des MOG eingeleitet werden?
- 2) Welche Maßnahmen sind von der AMA in diesem Zusammenhang ge-
plant?

- 2 -

- 3) Welche Bestrebungen gibt es im Landwirtschaftsministerium, die Verwaltung der Milchwirtschaft zu vereinfachen?
- 4) Wie gedenkt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Verwaltung der Richtmengen einfacher und praxisorientierter zu gestalten?
- 5) Werden in diesem Zusammenhang die 23 Formulare zur Richtmengenübertragung auf ein vernünftiges Maß reduziert?
- 6) Welche bürokratischen Erleichterungen sind bei der Übertragung von Richtmengen geplant?
- 7) Wie bewertet das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den Vorschlag, die Verrechnung des Allgemeinen Absatzförderungsbeitrages, des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages sowie der Lieferverzichtsprämie vom Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr umzustellen?
- 8) Werden in Hinkunft die Molkereien aufgrund der Auflassung des Transportfonds von der Pflicht zur Erstellung von Milcherfassungssstatistiken enthoben?
- 9) Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um die bürokratische Arbeitsbelastung der Kassiere in den Betrieben der Milchbe- und -verarbeitung zu erleichtern?
- 10) Wie beurteilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Forderung der Betriebe, die monatliche Abrechnung auf eine Gesamtabrechnung auf Gegenseitigkeit, bei welcher die monatlichen Ausgleichszahlungen zwischen den Betrieben der Be- und Verarbeitung, dem Milchwirtschaftsfonds (bzw. der AMA) und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erfolgen, umzustellen?
- 11) Besteht die Möglichkeit, für Alpmilchlieferanten, Erleichterungen bei der Meldung vom Alpauf- und Alpauszug einzuführen?